



Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 13. Juli 2026
betreffend EP 4 285 308 B8

ANTRAGSTELLERIN:

fiskaly GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Johannes Ferner, Simon Tragatschnig und Patrick Gaubatz, Mariahilfer Straße 36/5, 1070 Wien, Österreich

vertreten durch: Sebastian Dworschak, Nordemann Czychowski & Partner
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mbB, Kurfürstendamm 178, 10707 Berlin, Deutschland

elektronische Zustelladresse: sebastian.dworschak@nordemann.de

mitwirkender Patentanwalt: Ralf Emig, Maikowski & Ninnemann Patentanwälte Partnerschaft mbB, Kurfürstendamm 54-55, 10707 Berlin, Deutschland

ANTRAGSGEGNERINNEN:

1. **SwissBit AG**, vertreten durch ihren Verwaltungsratspräsidenten Bernd Stefan Hofschien, ihr Verwaltungsratsmitglied und Mitglied der Geschäftsleitung Benjamin Schüler und ihr Verwaltungsratsmitglied Thomas Harald Luft, Industriestrasse 4, 9552 Bronschhofen, Schweiz
2. **Swissbit Germany AG**, vertreten durch ihren Vorstand Lars Lust und Chris Schwarze, Bitterfelder Straße 22, 12681 Berlin, Deutschland

vertreten durch: Dr. Thomas Lynker, TALIENS Partnerschaft von Rechtsanwälten
mbB, Amalienstraße 15 f, 80333 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: thomas.lynker@taliens.com

mitwirkender Patentanwalt: Michael Platzöder, Platzöder Patentanwaltsgesellschaft mbH,
Inselkammerstraße 10, 82008 Unterhaching, Deutschland

elektronische Zustelladresse: m.platzoeder@platzoeder.eu

ANTRAGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 4 285 308 B8

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den rechtlich qualifizierten Richter Thomas als Vorsitzendem, den rechtlich qualifizierten Richter Adocker als Berichterstatter und die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher erlassen.

VERFAHRENSPRACHE:

Deutsch

GEGENSTAND:

R. 262A, 9.1, 333 VerfO – Antrag auf Geheimhaltung; Antrag auf Kenntnisnahme eines zusammenfassenden Ergebnisses der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen; Antrag Abänderung der Geheimhaltungsanordnung vom 19.6.2026

ZUSAMMENFASSUNG DES VORBRINGENS UND DER ANTRÄGE DER PARTEIEN:

Die Antragstellerin beantragte am 25.6.2026 nach R. 9.1 VerfO,

- 1.) das zusammenfassende Verletzungsergebnis auf Seite 32 (Randnummer 68) der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen Grannemann vom 15.6.2026 der Antragstellerin zur Kenntnis zu geben und die rechts- und patentanwaltlichen Vertreter insoweit von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung zu entbinden;
- 2.) hilfsweise, das zusammenfassende Verletzungsergebnis gemäß Ziffer 1.) der Antragstellerin mit der Maßgabe zur Kenntnis zu geben und die rechts- und patentanwaltlichen Vertreter insoweit von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung zu entbinden, dass die Antragstellerin die Information ausschließlich für die Zwecke der Verfahrensführung, einschließlich der Führung von Vergleichsverhandlungen mit den Antragsgegnerinnen, verwenden und sie an keine Dritten weitergeben oder offenbaren darf.

Sie stellte ferner am 6.7.2026 „rein vorsorglich“ einen inhaltlich entsprechenden, auf R. 333 VerfO gestützten Antrag. Konkret war dieser Antrag auf eine Abänderung der Geheimhaltungsanordnung des Gerichts vom 19.6.2026 gerichtet, und zwar dahingehend, dass

- 1.) sich die Zugangsbeschränkungs- und Geheimhaltungsanordnung nicht auf das zusammenfassende Verletzungsergebnis auf Seite 32 (Randnummer 68) der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen Grannemann vom 15.6.2026 bezieht und insoweit die rechts- und patentanwaltlichen Vertreter nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
- 2.) hilfsweise, sich die Zugangsbeschränkungs- und Geheimhaltungsanordnung nicht auf das zusammenfassende Verletzungsergebnis gemäß Ziffer 1.) bezieht, die Antragstellerin und ihre rechts- und patentanwaltlichen Vertreter jedoch die Information ausschließlich für die Zwecke der Verfahrensführung, einschließlich der Führung von Vergleichsverhandlungen mit den Antragsgegnerinnen, verwenden und sie an keine Dritten weitergeben oder offenbaren dürfen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

- V. Andere als die nach Ziffer II. benannten Personen werden gemäß R. 115 VerfO von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, soweit die Informationen gemäß Ziffer I. Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden sollen.

Die Antragsgegnerinnen führten zur Begründung ihres Geheimhaltungsantrags vom 9.7.2026 aus, die grau hinterlegten Informationen in der Stellungnahme der Antragsgegnerinnen vom 9.7.2026 würden unmittelbar Rückschluss auf das zusammenfassende Ergebnis der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen vom 15.6.2026 geben. Diese Informationen dürften daher bis zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Inspektions- und Beweissicherungsanordnung vom 27.4.2026 ausschließlich den rechts- und patentanwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin zugänglich gemacht werden. Aus den grau hinterlegten Passagen in der Stellungnahme ergebe sich implizit auch das Prüfungsergebnis des Sachverständigen. Ein Zugang der Antragstellerin zu diesen Informationen sei damit gleichbedeutend mit einem Zugang zum Prüfungsergebnis selbst. Zur Begründung, dass das Prüfungsergebnis der Antragstellerin erst nach Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anordnung zugänglich gemacht werden dürfe, wird in der Begründung des Geheimhaltungsantrags auf die Begründung der Stellungnahme der Antragsgegnerinnen von 9.7.2026 verwiesen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

A. Zur (formalen) Zulässigkeit der Anträge:

I. ___ Antrag vom 25.6.2026

Der erste Antrag der Antragstellerin vom 25.6.2026 war auf R. 9.1 VerfO gestützt. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von Amts wegen oder auf einen mit einer Begründung versehenen Antrag einer Partei prozessuale Maßnahmen anordnen, also beispielsweise verfügen, dass eine Partei innerhalb festzusetzender Fristen bestimmte Schritte unternimmt, Fragen beantwortet oder Klarstellungen oder Beweismittel liefert.

Der von der Antragstellerin begründete Antrag war, wie ausgeführt, (primär) darauf gerichtet, das „zusammenfassende Verletzungsergebnis“ der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen Grannemann der Antragstellerin zur Kenntnis zu geben. Da es sich bei der begehrten Anordnung um eine prozessuale Maßnahme handelt, war der auf R. 9.1 VerfO gestützte Antrag formal zulässig.

II. ___ Antrag vom 6.7.2026

Ebenfalls formal zulässig war der nachfolgende, auf R. 333 VerfO gestützte Antrag vom 6.7.2026.

Nach R. 333.1 VerfO werden verfahrensleitende Entscheidungen oder Anordnungen des Berichterstatters oder des Vorsitzenden Richters auf begründeten Antrag einer Partei vom Spruchkörper überprüft. Der „rein vorsorglich“ erhobene Antrag gestützt auf R. 333 VerfO, der inhaltlich dasselbe Ziel verfolgte wie der Antrag nach R. 9.1 VerfO, erfolgte unter der Einleitung „beantragen wir, die Anordnung des Gerichts vom 19. Juni 2026 dahingehend abzuändern, dass“. Das (primäre) inhaltliche Begehren, wonach sich die Zugangsbeschränkungs- und Geheimhaltungsanordnung nicht auf das zusammenfassende Verletzungsergebnis auf Seite 32 (Randnummer 68) der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen Grannemann vom 15. Juni 2026 beziehen möge und insoweit die rechts- und patentanwaltlichen Vertreter nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sein mögen, ist als zulässiges Begehren auf Überprüfung der Anordnung des Gerichts vom 19. Juni

2026 zu werten mit dem Ziel, den Erlass einer geänderten Anordnung gem R. 333.4 VerFO zu erreichen.

III. Weiterer Geheimnisschutzantrag

Was den (weiteren), auf R. 262A VerFO gestützten Geheimhaltungsantrag der Antragsgegnerinnen vom 9.7.2026 anbelangt, so ist auch dieser formal zulässig.

Es wurde dargetan, dass sich dieser Antrag auf Informationen bezieht, die in der Stellungnahme der Antragsgegnerinnen vom 9.7.2026 enthalten sind. Ebenso wurde auch im Sinne von R.262A.2 VerFO dargelegt, weshalb die Antragsgegnerinnen die Einschränkung des Zugangs zu den betreffenden Informationen gemäß Art 58 EPGÜ für erforderlich halten.

B. Zur (inhaltlichen) Berechtigung der Anträge:

I. Anträge nach R. 9.1 VerFO und R. 333 VerFO

Sowohl der Antrag nach R. 9.1 VerFO als auch der Antrag nach R. 333 VerFO der Antragstellerin sind unbegründet.

Das Gericht teilt insoweit die Auffassung der Antragsgegnerinnen.

Es ist naheliegend, dass eine Kenntnisnahme vom zusammenfassenden Ergebnis der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen vom 15.6.2026 schwere Nachteile für die Antragsgegnerinnen mit sich bringen kann, falls ihrem Überprüfungsantrag stattgegeben und nachträglich die Inspektion und Beweissicherung für unzulässig erklärt würde. In diesem Fall hätte die Antragstellerin zu Unrecht Kenntnis von den betreffenden vertraulichen Informationen, zu denen auch das zusammenfassende Ergebnis der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen gehört, erlangt. Diese Kenntnis lässt sich nachträglich auch nicht mehr aus der Welt schaffen. Dass auch hinsichtlich des zusammenfassenden Ergebnisses ein erhebliches Schutzinteresse der Antragsgegnerinnen besteht, lässt sich nicht zuletzt daran erkennen, dass die ausführliche Beschreibung auf während Hausdurchsuchungen erlangten und sichergestellten Informationen beruht. Es besteht daher zumindest eine erhebliche Gefahr, dass auch bereits das zusammenfassende Ergebnis Informationen enthält, die die Geschäftsgeheimnisse der Antragsgegnerinnen beeinträchtigen oder zumindest tangieren.

Dem steht kein gerechtfertigtes Interesse der Antragstellerin gegenüber.

Die Antragstellerin hat weder hinreichend dargelegt noch ist ersichtlich, warum dieser eine „sachgerechte Steuerung des Verfahrens“ nicht möglich sein soll, wenn erst nach der für 25.8.2026 anberaumten mündlichen Verhandlung über den Überprüfungsantrag der Antragsgegnerinnen über eine Freigabe des Prüfungsergebnisses entschieden wird.

II. Weiterer Geheimnisschutzantrag

Berechtigt ist hingegen der (weitere), auf R. 262A VerFO gestützte Geheimhaltungsantrag der Antragsgegnerinnen.

Die Antragsgegnerinnen haben nachvollziehbar begründet, dass die in ihrer Stellungnahme vom 9.7.2026 grau hinterlegten und in der dort im Antrag zu I. eingefügten Tabelle aufgeführten Informationen geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinne von Art 58 EPGÜ beinhalten und eine

Einschränkung des Zugangs hierzu erforderlich ist.

ANORDNUNG:

- I. Die in der Stellungnahme der Antragsgegnerinnen vom 9.7.2026 grau hinterlegten und in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Informationen werden als vertraulich gemäß Art. 58 EPGÜ i.V.m. R. 262A.1 VerfO eingestuft:

Geheimhaltungsbedürftige Tatsache	Randnummer
Argumentation zum Verletzungsergebnis	3, 5, 6, 10, 11, 14

- II. Der Zugang zu den in Ziffer I. genannten Informationen wird seitens der Antragstellerin zunächst – bis zur Entscheidung über den Überprüfungsantrag der Antragsgegnerinnen vom 18.6.2026 – auf die rechts- und patentanwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin beschränkt.
- III. Informationen, die in Ziffer I. als vertraulich eingestuft sind, sind von den Personen, denen in Abschnitt II. Zugang gewährt wurde, als solche zu behandeln und dürfen außerhalb dieses Gerichtsverfahrens weder verwendet noch offengelegt werden, es sei denn, sie wurden der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens offengelegt. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Informationen von der empfangenden Partei auf nicht-vertraulicher Basis erlangt wurden. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens fort, sofern nicht zu einem späteren Zeitpunkt Anderweitiges angeordnet wird.
- IV. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß ein Ordnungsgeld verhängen, dessen Höhe unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls festzusetzen ist.
- V. Andere als die nach Ziffer II. benannten Personen werden gemäß R. 115 VerfO von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, soweit die Informationen gemäß Ziffer I. Gegenstand der mündlichen Verhandlung sind.
- VI. Die Anträge der Antragstellerin vom 25.6.2026 sowie vom 6.7.2026 werden zurückgewiesen.

Erlassen am 13. Juli 2026

Rechtlich qualifizierter Richter Thomas als Vorsitzender	Digitally signed Thomas Ronny 2026-07-11 09:41:08 +0200 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet
Rechtlich qualifizierter Richter Adocker als Berichterstatter	Thomas Adocker Digital unterschieden von Thomas Adocker Datum: 2026.07.11 15:36:27 +02'00'
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schuma- cher	Digitally signed Schumacher Jule Kathrin 2026-07-13 07:12:29 +0200 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet
Für den Hilfskanzler	Digitally signed Frank Hermann Moritz 2026-07-13 11:43:19 +0200 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet